

III.

Nachdem wir nun diese Journalartikel vorausgeschickt, dürfte es an der Zeit sein, den gegenwärtigen Stand des sogenannten Musterhauses in's Auge zu fassen. Dasselbe ist in diesem Augenblicke bereits von 250 Parteien mit circa 600 Kindern, im Ganzen ungefähr von 1000 Seelen bewohnt. Ungeachtet dieser zahlreichen Bevölkerung, welche jener eines größern Dorfes gleich ist, herrscht in der ganzen Anstalt eine musterhafte Ordnung, Friede und Eintracht. Es ist dabei eine eben so erfreuliche als auffallende Erscheinung, daß man bei einer so zahlreichen Einwohnerschaft weit seltener zur Schlichtung der anderswo gewöhnlichsten alltäglichsten Zwistigkeiten die Hilfe der Behörden in Anspruch zu nehmen nöthig hatte, als dieß in Privathäusern von höchstens 20 bis 30 Parteien gemeinlich der Fall ist. Ebenso verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß mit Hilfe einer strengen Handhabung der in dem Erdberger Musterhause geltenden „Hausvorschriften“ dem Unternehmer seit dem Bestehen des Hauses auch nicht die geringsten Zinsverluste erwachsen. Es spricht dieß um so mehr für die Rentabilität des Unternehmens, als es in den ärmeren Bezirken Wiens kaum ein größeres Zinshaus geben dürfte, dessen Eigenthümer im Verlaufe mehrerer Jahre gar keine Zinseinbuße zu erleiden gehabt hätte, trotz den in solchen Häusern vorkommenden Pfändungen, wovon das Musterhaus in Erdberg gar kein Beispiel aufzuweisen hat, denn hier machen die bestehenden Hausvorschriften jeden solchen Vorgang, wie Zinsverluste, überhaupt ganz unmöglich.

Ein weiterer, vollkommen grundhaltiger Beweis, nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch für die zukünftige Rentabilität dieses Hauses und anderer ähnlicher Häuser ergibt sich aus der Anzahl von Nachfragen um Wohnungen daselbst und aus den zahlreichen Vormerkungen von Parteien auf solche Quartiere. Nach einer längeren Erfahrung sind diese stets so zahlreich geblieben, daß zehn solche Häuser, inclusive des Musterhauses in Erdberg, noch lange nicht im Stande wären, das Bedürfniß vollkommen zu decken, um so mehr, wenn, wie es geschehen müßte, die übrigen neun in verschiedenen anderen Vorstädten erbaut würden.

Im Gegentheile würden sie nach dem gegenwärtigen Bevölkerungsstande ungefähr dem dritten Theile der wohnungsuchenden

Armen ein willkommenes Asyl bieten. Man bedenke aber, welche Fülle von Segen für Tausende und abermals Tausende von braven Arbeitern aus einem solchen umfangreichen Unternehmen resultiren würde! Fürwahr, es ist dies eine hohe und würdige Aufgabe für eine Hauptstadt, welche den schönen Ruhm genießt, der „Sitz der Wohlthätigkeit“ zu sein und die thatsächlich alljährlich viele hunderttausend Gulden der Verbesserung des Loses der Armuth widmet. Hier aber handelt es sich, wie bereits nachgewiesen wurde, nicht um ein Almosen, sondern um ein Unternehmen von gesicherter Rentabilität, das zugleich durch seine humane Basis am besten geeignet ist, das Umstichgreifen der Verarmung zu verhindern, und welches den bereits Verarmten Gelegenheit gibt, sich wieder aufzurichten, und der Nothwendigkeit sich zu entziehen, die Wohlthätigkeit Anderer in Anspruch nehmen zu müssen.

Wir wollen uns nun erlauben, die Aufmerksamkeit unserer Leser noch näher auf das „Musterhaus“ in Erdberg zu lenken. Dieses, im Munde des Volkes als „Arbeiterhaus“ bezeichnete Gebäude wurde auf einem früheren Gartengrunde mit einem Flächenmaße von 450 Quadratklastern erbaut. Seine Hauptfronte in der Schimmelgasse hat 4 Stockwerke; ein gleich hoher Flügeltrakt geht von dem Hauptgebäude aus und erstreckt sich, den Gärten entlang, bis beinahe unmittelbar an das Schlachthaus zu St. Marx in der Hohlweggasse. Im Erdgeschoße des Haupttraktes befinden sich zur rechten und linken Seite zwei große Einfahrtsthore, zwischen beiden in der Mitte ein Eingangsthor. Von letzterem, das hauptsächlich die gewöhnliche Communication vermittelt, gelangt man in die Eingangshalle des Gebäudes, woselbst sich links die Wohnung des Hausbesorgers, rechts die Haus-Traiteurie befindet. In der Mitte des Gebäudes ist eine genügend breite steinerne Stiege angebracht, welche durch alle Stockwerke des Hauses führt und in jeder Etage auf dem das ganze Stockwerk der Länge nach durchschneidenden Gange oder Corridor mündet. Im Erdgeschoße, so wie in jedem Stockwerke, befindet sich ein Auslaufrohr der das Haus durchziehenden Wasserleitung, welches die Parteien mit dem erforderlichen guten Trinkwasser versieht. Ebenso befindet sich zur Bequemlichkeit aller Parteien in jedem Stockwerke eine Vorrichtung, durch welche das Kehrloch nach einer im Hofraume befindlichen Grube befördert wird. Die Wohnungen selbst bestehen entweder aus einem Zimmer mit einem Koch-Ofen oder aus einem gleichen Zimmer sammt Kabinet oder anderen Räumlichkeiten, je nach der Classe, der sie angehören. Im Ganzen sind sie in 4 Classen getheilt und zwar enthalten: die der 1. Classe 3600 Kubikschuh Raum,

die der 2. Classe 2400 Kubikfuß, die der 3. Classe 1800 Kubikfuß und die der 4. Classe 1200 Kubikfuß Wohnungsraum. Sie sind mit den nothwendigsten Einrichtungsthücken, nämlich eisernen Betten mit gehefteten Strohsäcken, Kästen, Tischen, Sesseln und Defen mit Kohlenkisteln und Schaufeln versehen. Jenen Parteien, die Säuglinge haben, werden zwischen ihren Betten „Gurtenbetten“ angebracht, um die Kleinen, ohne aufzustehen, pflegen zu können.

Durch eine im Hause errichtete Kinderbewahranstalt ist den Eltern die Möglichkeit geboten, ungestört ihrem Tagesverdienste und den Arbeiten außer dem Hause nachgehen zu können. Die Kinder befinden sich in einem geräumigen Saale unter entsprechender Aufsicht, wobei zugleich auf ihre Erziehung Rücksicht genommen wird und sie von hiezu bestimmten Personen für die Schule vorbereitet, oder die bereits die Schule Besuchenden zum Erlernen ihrer Aufgaben angehalten werden. Diese Einrichtung erweist sich besonders im Winter höchst wohlthätig; da es in andern Häusern häufig vorkommt, daß die Kinder genöthigt sind, während der Abwesenheit ihrer, zur Arbeit außer dem Hause gehenden Eltern, den ganzen Tag in einer eiskalten Stube zuzubringen. Und oft, nachdem sie halberfroren in diesem kläglichen Zustande die einbrechende Nacht erwartet, in der Hoffnung, sich, wenn die Eltern heimkehren, endlich eines warmen Ofens erfreuen zu können, ist der Tagesverdienst der Eltern zu karg ausgefallen und die Stube bleibt kalt, wie zuvor. Die Obsorge für die Kinder ist daher gewiß ein hoher Vorzug des Erdberger Musterhauses. In letzterem befindet sich, damit die Wohnungen trockener und reiner erhalten werden können, abgesondert vom Hauptgebäude eine eigene Waschküche, ein Biegel- und Rollzimmer, sammt einer Wäsch-Hängestätte. Die Parteien erhalten daselbst alle Gattungen Waschapparate, mit heißem Wasser, dann Roll- und Biegelbank sammt heißem Stahl für 4 Neukreuzer die Stunde. Um den gleich geringen Preis erhält jeder Einzelne ein warmes Bad, zu welchem Zwecke sich neben der Waschküche ein Männer- und ein Frauen-Badezimmer, jedes mit zwei Metallwannen befindet.

Es hat sich indeß durch die Erfahrung herausgestellt, daß die Bäder, selbst zu diesem geringen Preise, aus Sparsamkeitsrücksichten von den Parteien wenig oder gar nicht benützt werden; eben so suchen viele Parteien, ungeachtet dieß in den „Hausvorschriften“ untersagt ist, die Benützung der Waschlocalitäten zu umgehen, wieder nur aus dem Grunde, den an und für sich so geringen Betrag von 4 Neukreuzern zu ersparen. Es dürfte daher bei der Einrichtung solcher neuer Häuser

im Interesse des Ganzen angezeigt erscheinen, die Benützung dieser Waschanstalt, so wie zeitweilige Bäder frei zu geben und es würde leicht werden, den Ausfall in einer anderen Weise zu decken.

Das Gebäude enthält auch eine Kapelle. Stirbt ein Familienglied in irgend einer Wohnung, so wird der Verstorbene allsogleich in die Kapelle übertragen, wo er von seinen Angehörigen überwacht und eingesargt wird, um von da aus zu Grabe geleitet zu werden.

Wir haben bereits der Traiteurie erwähnt, welche sich in dem Erdgeschoße befindet. Man ging bei der Errichtung derselben von dem Gesichtspunkte aus, daß der ganze Bau minder Bemittelten und insbesondere der Arbeiterklasse zum Asyl dienen soll, Personen, die nicht über viel freie Zeit verfügen und daher weder zur üblichen Marktzeit Einkäufe von Lebensmitteln machen, noch sich mit Kochen überhaupt täglich beschäftigen können. Diesen nun soll die Traiteurie zu sehr wohlfeilen Preisen gesunde und nahrhafte Speisen liefern. Doch können die Traiteurie auch fremde, nicht im Hause wohnende Personen besuchen und die vorräthigen Speisen entweder in den daselbst befindlichen Speisesälen verzehren oder selbe nach ihren Wohnungen holen.

Man erhält in dieser Traiteurie von Früh bis Mittag 8: Milch- oder Einbrennsuppe, Suppe mit Erdäpfeln oder Hülsenfrüchten eingekocht, Rindsuppe mit Brod und es kostet hievon die Suppenschale voll — 2 Neukreuzer; eine Portion Surrogat-Kaffee wird zur selben Tageszeit um 4 Neukreuzer abgelassen.

Von Mittag 8 bis 3 Uhr Nachmittag 8 erhält man:

Fasten- oder Rindsuppe mit was immer eingekocht zu	2	Neukreuzer,
1 Seitel Gemüse oder Salat	3	"
7 Loth Fleisch	7	"
An Fasttagen einen Teller Mehlspeise	6	"
Ein Bauernknödel mit saurer Sauce	4	"
detto allein	3	"

Von 3 bis 6 Uhr Nachmittag 8 sind Geselchtes, alle Arten Würste, Sulz, Käse u. dgl. zu ungewöhnlich billigen Preisen zu haben.

Von 6 bis 10 Uhr Abends erhalten die Gäste: Saures Fleisch, Nierndl, Leber, Gollasch, Bäuschl, einen Teller 7 Neukreuzer.

Wurstzeug	7	"
Geselchtes mit Knödel	15	"

Braten werden auch im Verhältnisse zu den Speisen billig verabsolgt. Das sogenannte Pohlbrod wird seinerzeit ebenfalls im Hause gebacken und nach dem Gewichte schwerer, als es die Satzung vorschreibt,

verkauft. Wein und Bier werden ebenfalls im Verhältnisse zu dem Uebrigen billiger als gewöhnlich gegeben. Branntwein wird in der Traiteurie nicht verkauft.

Das Gesagte dürfte abermals beweisen, welche bedeutende Wohlthat hier der arbeitenden Classe zugewendet wird. Es gelingt durch das Verzichten auf Gewinn: man muß sich hier mit einer vollkommenen Deckung der Regiekosten im Interesse des verfolgten humanen Zweckes zufriedenstellen.

Vieles von dem Gesagten enthalten die in Form einer kleinen Broschüre im Druck erschienenen „Hausvorschriften.“ Um sich jedoch ein vollkommen klares Bild des Ganzen machen zu können, dürfte es nothwendig sein, zunächst noch auf einzelne Paragraphe dieser Vorschriften hinzuweisen.

Jede Partei erhält nämlich bei der Aufnahme der Wohnung gegen Erlag von 12 Neukreuzern ein „Zinsbüchel,“ dem die „Hausvorschriften“ beigegeben sind. Das Zinsbüchel wird auf den Namen der neuen Partei ausgestellt und enthält zunächst die Verzeichnung der für eine bestimmte Wohnung erlegten Darangabe, dann die Höhe des jeden Sonnabend zu bezahlenden Zinsbetrages und das Datum des Tages, an welchem die Wohnung bezogen wird. Hieran schließt sich ein Verzeichniß der Möbel, welche die Partei von dem Hauseigentümer nach Bedürfnis übernimmt, und die ausgesprochene Verpflichtung derselben, alle übernommenen Gegenstände rein und in gutem Zustande zu erhalten und ebenso beim Ausziehen der Hausdirection zu übergeben, den Zins jeden Samstag zu zahlen und im erforderlichen Falle gegen wöchentliche mündliche Kündigung auszuziehen. Zunächst enthält das Zinsbüchel eine für 2 Jahre und 4 Monate ausreichende Tabelle zur Bestätigung des Erlags des wöchentlichen Miethzinses, dann ein Verzeichniß etwaiger Einlagen, welche Parteien nach ihrem Belieben im Baaren machen können, um sie sich später theilweise entweder auf Zins oder Brennstoff und Victualien abrechnen zu lassen, welche letzteren Bedürfnisse ihnen die Hausverwaltung zu dem Einkaufspreise im Großen, nur unter Zuschlag von den fünfprocentigen Interessen und des Lagerzinses liefert. Schließlich enthält das Zinsbüchel noch eine Tabelle für „verzinsliche Einlagen,“ welche einzelne Parteien machen, und für die von der Hausdirection hierauf gemachten „Rückzahlungen.“

Wir wenden uns nun zu den „Hausvorschriften“ und berühren bloß jene Paragraphe derselben, welche bisher noch nicht erwähnt wurden. S. 2 spricht von den Miethpreisen. Darnach kosten Wohnungen der

1. Classe (die aber bisher noch keine Miether fanden, sondern stets zu kleineren Wohnungen abgetheilt werden mußten) wöchentlich 3 fl. 15 kr. Oest. Währung; die der 2. Classe kosten 2 fl. 10 kr. Oest. Währung; die der 3. Classe 1 fl. 54, und die der 4. Classe 1 fl. 5 kr. Oest. Währung.

Laut §. 3 haben die Parteien bei der Aufnahme der Wohnung einen zweiwöchentlichen Zins als Darangabe und Caution und beim Einziehen ebenfalls einen wöchentlichen Zins im Vorhinein für die nächste Woche und 1½ fl. B. B. für allenfallige gerichtliche Aufkündigungs- und Delogirungskosten zu erlegen. Zahlt eine Partei den darauf folgenden Samstag den Zins für die nächste Woche nicht wieder im Vorhinein, so wird ihr allsogleich achttägig und zwar mündlich gekündet und sie muß vom Samstag über 8 Tage bei sonstigen Zwangsmitteln die Wohnung verlassen, wobei ihr auch die Angabe oder Caution für den letzten Wochenzins berechnet wird. Zieht sie dennoch nicht aus, so wird gerichtlich gekündet und delogirt, wofür der zweite Wochenzins und die 1½ fl. für Gerichtskosten in Anspruch genommen werden. Nimmt die Partei jedoch schon auf die mündliche Kündigung Rücksicht, so wird ihr der Ueberschuß zurückgezahlt. Der Zinsbetrag, der von was immer für einem Tag des Einziehens bis zum nächsten Samstag entfällt, wird im Wege des Privatvergleiches bestimmt.

Die strengste Einhaltung dieses Paragraphes ist von besonderer Wichtigkeit, denn sie allein sichert die Rentabilität und damit das Fortbestehen des humanen Unternehmens. Nach §. 4 muß der Zins jeden Samstag Abends 7 Uhr im Vorhinein für die nächste Woche in der Verwaltungs-Kanzlei gezahlt sein. Derselbe Paragraph erklärt auch, daß niemals gesteigert wird, daß kein Beleuchtungsbeitrag und keine Zinskreuzer u. zu entrichten sind. — §. 5 bestimmt: Eine Wohnung der 4. Classe kann nur eine Familie mit höchstens 3 Kindern, eine der 3. Classe eine Familie mit höchstens 5 Kindern und eine der 2. Classe eine Familie mit höchstens 8 Kindern beziehen. Eine größere Wohnung zu nehmen, ist solchen Parteien natürlich freigestellt. §. 6 sagt: Eigene Möbel werden nur jenen Parteien erlaubt, die sich erstens als haltbar erprobt haben und deren Möbel kein Ungeziefer enthalten. Nach §. 7 werden ledige Personen in gemeinschaftlichen Schlafzimmern untergebracht. Sie erhalten ein ganzes Bett mit aller nöthigen Einrichtung, wofür sie von Georgi bis Michaeli 42 kr. und von Michaeli bis Georgi sammt Heizung und Beleuchtung 54 kr. österreichischer Währung jeden Samstag zu bezahlen haben. Dienstlose Weibspersonen werden von der

Hausverwaltung mit so viel weiblicher Handarbeit versehen, daß sie während der ihnen von der Behörde gestatteten Aufenthaltszeit sich das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige verdienen können. Diese Schlafzimmer stehen unter besonderer Aufsicht und es sind daselbst alle fremden Besuche verboten. Zusammenkünfte, die nöthig sind, können jedoch im gemeinschaftlichen Speisesaal stattfinden.

§. 8 erklärt, daß Austerparteien in diesem Hause nicht geduldet werden; §. 14 enthält Vorschriften über die Reinigung und die Lüftung der Wohnungen und einige Paragraphen sorgen für die Aufrechthaltung einer geeigneten, anständigen Hausordnung. Laut §. 19 sind alle Öfen des Hauses nur auf die Verbrennung von Coaks eingerichtet, den die Parteien, sammt kleinem Holze zum Unterzünden, um den Ankaufspreis mit Zuschlag der 5procentigen Interessen und des Lagerzinses im Hause selbst erhalten. Uebrigens können laut §. 20 die Parteien ihre Lebensmittel und anderen Bedürfnisse auch außer dem Hause jeder beliebigen Bezugsquelle entnehmen. §. 21 sorgt für jene Parteien, welche in günstigen Erwerbszeiten Geldbeträge für ungünstigere Tage zurücklegen und sie der Hausverwaltung übergeben wollen. Solche Einlagen werden laut des erwähnten Paragraphes den Parteien mit 5% verinteressirt. Selbst für 1 Gulden wird schon $\frac{1}{2}$ kr. Interessen auf den Monat gerechnet. Die Interessen werden jedoch immer nur vom Anfange des nächsten Monats nach gescheneher Einlage berechnet. Die nicht erhobenen Interessen werden alle Monate zum Capitale geschlagen. Einlagen unter einem Gulden werden nicht verinteressirt. Nach §. 24 wird das Haus im Winter um 6 Uhr und im Sommer um 5 Uhr geöffnet; jedoch Sommer und Winter gleich, um 10 Uhr Abends geschlossen. Mit dem Sperren des Hauses erfolgt auch das Schließen der Traiteurie, und es haben die um diese Zeit daselbst noch anwesenden Gäste, sobald sie die bereits bestellten Speisen und Getränke genossen haben, sich zu entfernen. Das Sperrgeld für den Schließer des Hauses ist auf 2 kr. festgesetzt. Der letzte Paragraph der Hausvorschriften enthält eine Begünstigung für ordentliche Parteien; solche nämlich, welche 20 Jahre in diesem Hause wohnen, behalten die innehabende Wohnung nach dieser Zeit bis an ihr Lebensende unentgeltlich. Stirbt eines der beiden Eheleute nach den 20 Jahren, so werden zwei Personen gleichen Geschlechtes, wo möglich, auch gleichen Charakters zusammengegeben.

Diese Hausvorschriften haben genügt, bisher stets Ordnung, Ruhe und einen friedlichen Verkehr in dem Hause aufrecht zu erhalten und

im Vereine mit den übrigen Einrichtungen das Gebäude zu einer wahren Wohlthat für zahlreiche arme Familien zu machen. Wir glauben nicht erst nochmals auf die vielen in die Oeffentlichkeit gedruckenen Stimmen der Anerkennung hinweisen zu müssen, um mit bestem Gewissen sagen zu können: Derlei Wohnungen für die ärmere Classe sind für Wien ein überaus dringendes Bedürfniß, eine unabweishbare Forderung der Gegenwart. Und wollte man uns hier die Hoffnung auf die zu erwartenden Resultate der Stadterweiterung entgegensetzen, so ergibt sich die Antwort von selbst. Sie lautet: Es werden gewiß noch viele Jahre vergehen, ehe die Stadterweiterung für die bemittelteren Classen die ersehnten Früchte trägt, und bei der stetigen Zunahme der Bevölkerung der österreichischen Hauptstadt dürften diese Früchte schon sehr anerkennenswerth sein und dankbar entgegen genommen werden, wenn sie die Miethzinse überhaupt nicht vermindern, sondern sie wenigstens auf die gegenwärtige Höhe beschränken. Letzteres allein schon wäre für alle Wiener Miethparteien ein erfreuliches Resultat, ob es wird erreicht werden, muß aber zunächst noch in Frage gestellt werden.

Aber wenn die Stadterweiterung vorausichtlich keineswegs den ärmsten Parteien zu Gute kommen kann, ist anderseits fast mit Gewißheit anzunehmen, daß sie den Bedarf an kleinsten Wohnungen erhöhen muß. Je ausgedehnter die Bauarbeiten sich im Verlaufe der kommenden Jahre gestalten, desto mehr Arbeitskräfte werden aus den Provinzen nach Wien gezogen werden müssen, das heißt: die Zahl der Arbeiter wird sich steigern und somit auch der Bedarf an Unterstand für dieselben. Sehen wir aber ganz ab von dieser Wahrscheinlichkeit, so ist nicht zu läugnen, daß Wien in der Herstellung von Wohnungen für die ärmste Volksclasse eine Aufgabe zu lösen hat, welche zumeist im Stande ist, die Nothwendigkeit zu verringern, alljährlich Hunderttausende der Armenpflege zu opfern, und welche Aufgabe, wenn sie entsprechend gelöst wird, der Verarmung einen gewaltigen Damm entgegensetzt. Noch gibt es viele Arme, welche nur die härteste Noth zwingen kann, Unterstützungen von der öffentlichen Wohlthätigkeit anzusprechen und denen das Herz blutet vor Scham bei einem solchen Schritte. Man gebe solchen Unglücklichen nur ein kleines aber geeignetes Mittel, sich selbst aufzurichten, und sie werden ringen mit aller Kraft des Körpers und Geistes nach der ehrenhaften Selbstständigkeit, sich ohne Anspruch auf Almosen das zu verdienen, was sie brauchen; ihr Ehrgefühl wird ihre Kräfte stählen und anstatt, daß wir alljährlich einen beklagenswerthen Zuwachs zu den verarmten Massen zu registriren haben, werden die Reihen jener Unglück-

lichen sich lichten und Viele, die die Bitterkeit der Armuth gekostet, werden sich emporringen in eine glücklichere Sphäre, wo weise, eifrige Thätigkeit Früchte trägt und wo das Handwerk seinen goldenen Boden hat.

Der Verfasser dieser Schrift, der auf diesem Gebiete in längerer Praxis viele Erfahrungen sammeln konnte, unternimmt es nun auch, Allen, denen an dieser hohen Aufgabe gelegen ist, einen Plan zu unterbreiten, der darthun soll, wie, von seinem eigenen Unternehmen ausgehend, die Wohnungsnoth der ärmeren arbeitenden Classe in Wien gründlich zu heben wäre. Möchten einerseits die hohen Behörden, so wie Geldinstitute und wohlhabende Privatmänner seinen Ansehensbeziehungen jene Aufmerksamkeit schenken, welche die Wichtigkeit der zu lösenden Aufgabe wohl verdient.

IV.

Es ist früher bereits dargethan worden, daß zehn Gebäude, an Größe und Umfang gleich dem Musterhause in Erdberg, mit Einschluß des Letzteren, und in verschiedenen der gewerbereichsten Vorstädte errichtet, den Bedarf an kleinsten Wohnungen noch keineswegs in der Weise decken würden, daß hiedurch der Fall eintreten könnte, daß viele solche Wohnungen zeitweilig unbewohnt bleiben würden, und dadurch die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt wäre. Im Gegentheile haben wir nachgewiesen, daß zehn solche Häuser ungefähr ein Drittheil des Bedarfes an kleinsten Wohnungen decken würden. Da aber die Ertragsfähigkeit für die Durchführung und die Haltbarkeit jedes geschäftlichen Unternehmens von höchster Wichtigkeit ist, nehmen wir an, daß nur zehn solcher Häuser, mithin, da das Erdberger Musterhaus schon besteht, noch neun erbaut werden sollen. Der Vortheil, den ihre Erbauung für die ärmere Classe haben würde, ist in seiner Größe durch eine einfache Berechnung leicht nachzuweisen.

Nach dem Maßstabe des Erdberger Musterhauses berechnet, würden zehn solche Gebäude ungefähr 2500 Parteien (Cheleuten mit Kindern nebst beiläufig 1000 ledigen Arbeitern) eine passende Unterkunft gewähren. Nach der mittleren Kopfszahl der Familien berechnet, gäbe dies für alle zehn Häuser eine Gesamtzahl von 13.000 bis 15.000 Einwohnern. Die Großcommune Wien würde sicher einer sehr bedeu-